

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0053-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11910/J-NR/2017 betreffend Umgang von TBC-Fall am BG/BRG Kufstein, die die Abg. Carmen Schimanek, Kolleginnen und Kollegen am 22. Februar 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wann wurde bei dem betroffenen Jugendlichen erstmals TBC diagnostiziert?*

Die rechtlichen Bestimmungen betreffend Vorkehrungen und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten fallen grundsätzlich nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Bildung. Dies betrifft ebenso die zur Feststellung einer Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen.

Zu Frage 2:

- *Wann wurde die Schulleitung des BG/BRG Kufstein darüber informiert?*

Nach Auskunft des Landesschulrates für Tirol erging von der zuständigen Stelle (Amtsarzt) der Bezirkshauptmannschaft Kufstein am Nachmittag des 18. Jänner 2017 eine Information an die Schulleitung, dass es einen TBC-Fall im Bezirk gebe, der einen Jugendlichen auch in seiner Eigenschaft als Schüler des BG/BRG Kufstein betreffe.

Zu Frage 3:

- *Wann erfolgte die Information der Eltern der Schüler im Umfeld des Jugendlichen?*

Das Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968 idGF., fällt grundsätzlich nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Bildung. Lediglich bei der Vollziehung von § 28 leg.cit. ist das Einvernehmen herzustellen (§ 56 Z 4 leg.cit.). Dieses Einvernehmen betrifft inhaltlich vor allem das allfällige Schließen von Schulen. Alle in Verbindung mit einer Erkrankung zu treffenden Maßnahmen werden von den Gesundheitsbehörden angeordnet. Dazu gehört auch die Entscheidung über die Informationsarbeit.

Zu Fragen 4 und 5:

- *Wie viele Fälle von TBC an Schulen wurden in den Jahren 2013-2016 bekannt und an welchen Schulen wurden sie registriert?*
- *Wie viele Fälle von weiteren Krankheiten, die in Österreich als „ausgerottet“ gelten, gab es in den Jahren 2013-2016 und an welchen Schulen wurden sie registriert?*

Das Durchführen von Erhebungen und Untersuchungen in Verbindung mit dem Auftreten von TBC obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den Magistraten in ihrer Eigenschaft als Gesundheitsbehörden (§ 6 ff. Tuberkulosegesetz). Weder verfügen die Schulbehörden über damit in Verbindung stehende Daten, noch sind sie als nicht mit Fragen der Gesundheit befasste Stellen berufen, mit derartigen Daten zu verfahren. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Register der anzeigepflichtigen Krankheiten verwiesen, das gemäß § 4 Epidemiegesetz zu führen ist.

Wien, 19. April 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

